

# Satzung für den Stadtmaking Backnang e.V.

## §1 Name, Rechtsnatur, Sitz

- Der Verein führt den Namen „Stadtmaking Backnang e.V.“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht den Zusatz e.V. führen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Backnang.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben

- Zweck des Vereins ist es, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und Zentralität Backnangs als Einkaufs- und Erlebnisstadt (Event, Kultur und Sport ) zu beraten, zu beschließen und durchzuführen. Hierzu gehört ein attraktiver und lebendiger Stadtkern.  
Der Verein will mit dazu beitragen, dass sich die Stadt als Mittelpunkt des „Murr-Raumes“ und im Wettbewerb gegenüber anderen Städten der Region behaupten kann und durch besondere Leistungen zum Magnet über die Region hinaus wird.  
Er will in den entsprechenden Entscheidungsprozessen demokratisch mitwirken, seine Meinung zur Geltung bringen und sein Detailwissen zur besseren Problemlösung anbieten.
- Die koordinierende Wirkung des Vereins bietet den Mitgliedern folgende Vorteile:
  - Zusammenfassung von Sponsorings, um Größenergebnisse zu erreichen die nachhaltige Effekte erzielen.
  - Planung und Erfolgskontrolle der ergriffenen Maßnahmen
  - Erkenntnisse aus der Planungs- und Konzeptarbeit, die für die betrieblichen Entscheidungen maßgeblich sein können.
  - Standortwerbung zur Verbesserung des Zugangs zu Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten.
  - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Werbung für das Mitglied auf Plakaten, in Broschüren, Anzeigen und ähnlichen Publikationen des Vereins bzw. durch die Möglichkeit des Mitglieds auf die Unterstützung des Vereins werblich aufmerksam zu machen.
- Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- Der Verein steht allen, an der Erfüllung des Vereinszwecks Interessierten offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.

## §3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, auch andere Vereine die sich zum Vereinszweck bekennen und ihn in Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele unterstützen wollen, werden.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Im Aufnahmearbeit muss der Antragende sich verpflichten die Satzungsbestimmungen einzuhalten und den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
- Die Vereinsmitglieder verpflichten sich den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - bei einer juristischen Person und Vereinen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden muss.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 1 Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Diese 2. Mahnung ist durch Einwurfschreiben an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zuzustellen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verein dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung – bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Mit dem Ausscheiden, gleich welcher Art verliert das Mitglied jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- Zur Finanzierung von Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Zusätzlich können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins Umlagen erhoben werden.
- Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden durch eine Beitragsordnung und eine Jahresbudgetplanung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der Vorstand kann in geeigneten Fällen dem Verein zustehende Beiträge und Umlagen, sowie sonstige Forderungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §8 Mitgliederversammlung

- Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Personenvereinigungen und juristische Personen.
- Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für 3 weitere Mitglieder ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.
- Der oder die Vorsitzende des Vereins im Falle der Verhinderung der oder die Stellvertreter leitet die Versammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Brief, per Email oder mittels Bekanntgabe in der örtlichen Presse durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen.
- Anträge zur Änderung oder zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über diese Anträge und die Anträge, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der oder dem Vorsitzenden binnen vier Wochen fristgemäß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der Gesamtstimmzahl dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig vorbehaltlich der Regelungen zur Satzungsänderung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Es sei denn ein Zehntel der erschienenen Gesamtstimmzahl beantragt geheime Abstimmung.
- Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Beratung einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter übertragen werden.
- Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmenerhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der dann die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- Über den Verlauf der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung ein vom Versammlungsleiter beauftragter Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in die Niederschrift steht allen Mitgliedern zu.

## §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Fragen des Vereins
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes (Jahresberichtes) des Vorstandes und des Berichts des Rechnungsprüfers
- Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Festsetzung der Jahresbudgetplanung und der Umlagen
- Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie aller sonstigen der Mitgliederversammlung Kraft des Gesetzes zugewiesenen Aufgaben

## §10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 8 Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie weiteren 5 Mitgliedern. Es sollen dem Vorstand angehören:

- Vorsitzender
  - zwei Vertreter der örtlichen Banken,
  - ein Vertreter der Stadt Backnang,
  - ein Vorstandsmitglied des Gewerbevereins Backnang
  - ein innenstädtischer Einzelhändler
  - ein Gastronom,
  - ein Vertreter der freien Berufe oder ein weiterer innenstädtischer Einzelhändler.
- Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, sowie der 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende, sowie der 1. und 2. Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende und für den 2. stellvertretenden Vorsitzenden auch der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
  - Der Vorstand tritt mindestens 2x im Jahr zusammen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung des Vorstandes durch den Vorsitzenden nach Geschäftslage. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern der Vorstand sich nicht einigt oder bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat im Vorstand eine beratende Funktion.

## §11 Geschäftsführer

- Zur Unterstützung des Vorstandes wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Stadt Backnang ein Geschäftsführer bestellt. Ihm obliegt vor allem die verwaltungsmäßige und organisatorische Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der laufenden Geschäfte einschließlich der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit, der Mittelbewirtschaftung, der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.
- Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB.
- Der Vorstand legt die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers durch eine Geschäftsordnung fest.

## §12 Sachkundige Beratung

Zur Beratung von Vorstand und Geschäftsführung, sowie zur Durchführung von Aktionen können vom Vorstand Beiräte gebildet oder einzelne Personen hinzugezogen werden.

## §13 Kassen und Rechnungsprüfung

Die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von 2 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören und die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden, durchgeführt. Zusätzlich wird ein kommissarischer Kassenprüfer durch den Vorstand ernannt. Bei kurzfristigen Ausfall eines Kassenprüfers, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Einsatz des kommissarischen Kassenprüfers
- Verzicht auf eine Kassenprüfung für das entsprechende Jahr. Die Kassenprüfung muss so schnell wie möglich nachgeholt und dann im darauffolgenden Jahr bei der Hauptversammlung präsentiert werden.

## §14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Backnang, welche das ihr zufallende Vereinsvermögen innerhalb von 2 Jahren ausschließlich und unmittelbar zur Erhöhung der Attraktivität der Stadt Backnang zu verwenden hat. Hierüber hat die Stadt den Liquidatoren des Vereins Rechnung zu legen.

## §15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder diese Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## §16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20.10.04 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung.